

Reglement für Plakatwerbung

vom 22. August 2007



Reglement für Plakatwerbung

1. Zweck

Dieses Reglement regelt die Handhabung der vom Bereich Märkte, Plakatwesen und Veranstaltungen/MPV administrierten Plakatwerbemöglichkeiten der Stadt Bülach.

2. Einleitung

In der Stadt Bülach bestehen folgende, von MPV administrierten Plakatwerbemöglichkeiten:

- Kulturstände
- Ortseingangsstände
- Vereinsstände
- Mobile Plakatstände
- Bandenwerbung

3. Regelungen

3.1 Kulturstände

- Kulturstände sind fix aufgestellte Plakatstände zum Aushang kleinformatiger Plakate von Veranstaltungen aller Art.
- Die Plakatstände haben das Format F4. Sie werden mit Plakaten im Format A4, A3 oder Sonderformat beklebt.
- Die Kulturstände bieten Sport-, Kultur- und weiteren Institutionen die Möglichkeit für Anlasswerbung.
- Werbung auf den Kulturständen ist kostenfrei.
- Die Aushängedauer beträgt zwei Wochen.
- Der Abgabetermin für Werbung auf Kulturständen ist jeweils am Montagabend. Der Aushang erfolgt am Mittwoch der darauf folgenden Woche.
- Werbung für Veranstaltungen politischer Parteien ist zugelassen.
- Verboten sind kommerzielle Werbung inkl. Tabak- und Alkoholwerbung, politische Werbung inkl. Kopfwerbung und Aufruf zu Demonstrationen / Kundgebungen.

Zulassungsprioritäten für Kulturstände

1. A4, Bülacher Vereine gemäss IGBV Liste
2. A4, in Bülach stattfindende Veranstaltung durch Stadt Bülach unterstützt
3. A4, politische Veranstaltungen von Bülacher Parteien in Bülach oder religiöse Veranstaltungen
4. A3 oder Sonderformate, Bülacher Vereine gemäss IGBV Liste
5. A3 oder Sonderformate, in Bülach stattfindende Veranstaltung durch Stadt Bülach unterstützt
6. A3 oder Sonderformate, politische Veranstaltungen von Bülacher Parteien in Bülach oder religiöse Veranstaltungen
7. A4, Kreisgemeinden
8. A3 oder Sonderformate, Kreisgemeinden



3.2 Ortseingangsstände

- Ortseingangsstände sind fix installierte Plakatstände im Format F4, die entlang den Kantonsstrassen aufgestellt sind.
- Die Kosten für Werbung auf Ortseingangsständen sind in der Gebührenverordnung geregelt.
- Im Normalfall wird pro Anlass nur je eine Seite der Ständer vergeben.
- Reservationen für Werbung auf Ortseingangsständen können frühestens 3 Monate vor dem Anlass getätigt werden.
- Die Aushangdauer ist normalerweise 1 bis 2 Wochen. Ausnahmen können bei freier Kapazität oder bei länger dauernden Veranstaltungen bewilligt werden.
- Verboten sind kommerzielle Werbung inkl. Tabak- und Alkoholwerbung, politische Werbung inkl. Kopfwerbung und Aufruf zu Demonstrationen / Kundgebungen.

Zulassungsprioritäten für Ortseingangsstände:

1. Städtische Anlässe
2. bfu-Aktionen
3. Kommerzielle Anlässe in Bülach mit hohem Stellenwert (Anlässe in der Stadthalle, grosse Firmenanlässe, Nachtcafé etc.)
4. Weitere Veranstaltungen gemäss Zulassungsprioritäten für Vereinsstände

3.3 Vereinsstände

- Vereinsstände sind fix installierte Plakatstände im Format F4, die entlang den Kantonsstrassen aufgestellt sind.
- Die Vereinsstände bieten Sport-, Kultur- und weiteren Institutionen die Möglichkeit für Anlasswerbung im Grossformat.
- Die Werbung auf den Vereinsständen ist kostenfrei.
- Im Normalfall wird pro Anlass nur je eine Seite der Ständer vergeben.
- Reservationen für Werbung auf Ortseingangsständen können frühestens 3 Monate vor dem Anlass getätigt werden.
- Die Aushangdauer ist normalerweise 1 bis 2 Wochen. Ausnahmen können bei freier Kapazität oder bei länger dauernden Veranstaltungen bewilligt werden.
- Verboten sind kommerzielle Werbung inkl. Tabak- und Alkoholwerbung, politische Werbung inkl. Kopfwerbung und Aufruf zu Demonstrationen / Kundgebungen.



Zulassungsprioritäten für Vereinsstände

1. BüliFäscht
2. Nichtkommerzielle und einmalige (keine Meisterschaftsspiele) Kultur- und Sportanlässe von Bülacher Vereinen (IGBV-Liste)
3. Aktivitäten von Jugendorganisationen aus Bülach
4. Weitere Anlässe von Bülacher Vereinen (IGBV-Liste)
5. Religiöse Institutionen
6. Stadteigene Anlässe

3.4 Mobile Plakatstände

- Mobile Plakatstände sind Plakatstände im Format F4, die temporär an geeigneten Standorten aufgestellt werden können.
- Die Kosten für mobile Plakatstände sind in der Gebührenverordnung geregelt.
- Im Normalfall wird pro Anlass nur je eine Seite der Ständer vergeben.
- Reservationen für Werbung auf Mobilien Plakatständen können frühestens 3 Monate vor dem Anlass getätigt werden.
- Die Aushangdauer ist normalerweise 1 bis 2 Wochen. Ausnahmen können bei freier Kapazität oder bei länger dauernden Veranstaltungen bewilligt werden.
- Verboten sind kommerzielle Werbung inkl. Tabak- und Alkoholwerbung, politische Werbung inkl. Kopfwerbung und Aufruf zu Demonstrationen / Kundgebungen.

Zulassungsprioritäten für mobile Plakatstände

1. Stadteigene Anlässe
2. Kommerzielle Anlässe in Bülach mit hohem Stellenwert (Anlässe in der Stadthalle, grosse Firmenanlässe, Nachtcafé etc.)
3. BüliFäscht
4. Nichtkommerzielle und einmalige (keine Meisterschaftsspiele) Kultur- und Sportanlässe von Bülacher Vereinen (IGBV-Liste)
5. Aktivitäten von Jugendorganisationen aus Bülach
6. Weitere Anlässe von Bülacher Vereinen (IGBV-Liste)
7. Religiöse Institutionen



3.5 Bandenwerbung

- Bandenwerbung sind Werbebotschaften, welche auf Banden/ Blachen aufgedruckt sind und an geeigneten Standorten temporär ausgehängt werden.
- MMV unterhält diverse Standorte für Bandenwerbung auf öffentlichem Grund oder Privatgrund.
- MMV bewilligt pro Standort maximal 3 verschiedene Banden.
- Die Kosten für Bandenwerbung sind in der Gebührenverordnung geregelt.
- Die Bandenwerbung für Anlässe von Bülacher Vereinen (IGBV-Liste) ist kostenfrei.
- Reservationen für Bandenwerbung können frühestens 3 Monate vor dem Anlass getätigt werden.
- Die Aushangdauer ist normalerweise 1 bis 2 Wochen. Ausnahmen können bei freier Kapazität oder bei länger dauernden Veranstaltungen bewilligt werden.
- Das Bandenformat sollte nicht grösser als 3 Quadratmeter sein.
- Verboten sind kommerzielle Werbung inkl. Tabak- und Alkoholwerbung, politische Werbung inkl. Kopfwerbung und Aufruf zu Demonstrationen / Kundgebungen.

Zulassungsprioritäten für Bandenwerbung

1. Stadteigene Anlässe
2. bfu-Aktionen
3. BüliFäscht
4. Nichtkommerzielle und einmalige (keine Meisterschaftsspiele) Kultur- und Sportanlässe von Bülacher Vereinen (IGBV-Liste)
5. Aktivitäten von Jugendorganisationen aus Bülach
6. Weitere Anlässe von Bülacher Vereinen (IGBV-Liste)
7. Religiöse Institutionen
8. Kommerzielle Anlässe

Dieses Reglement wurde am 22. August 2007 vom Stadtrat bewilligt.

Stadtrat Bülach

Walter Bosshard
Stadtpräsident

Ruth Ledergerber
Stadtschreiberin

(SRB Nr. 209)